



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Planfeststellungsbeschluss

Nachträgliche Lärmvorsorge an der Bundesautobahn A2 im Bereich Garbsen, Hannover

von Betriebs-km 233,500 bis Betriebs-km 237,200

im Bereich Landeshauptstadt Hannover, Stadt Garbsen, Region Hannover

16.06.2008

3330-31027-1-4



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	3
1.1 Feststellung des Planes	3
1.2 Planunterlagen	3
1.2.1 Genehmigte Planunterlagen	3
1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen	3
1.3 Nebenbestimmungen	4
1.4 Erforderliche Maßnahmen	4
1.4.1 Aktiver Lärmschutz	4
1.4.2 Passiver Lärmschutz	4
1.4.3 Entschädigung für verbleibende Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches	5
2. Sachverhalt	5
2.1 Beschreibung des Vorhabens	5
2.2 Verfahrensablauf	5
3 Begründung	6
3.1 Rechtsgrundlage	6
3.2 Ausgangssituation	6
3.3 Gesetzliche Vorgaben	7
3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	8
3.5 Vereinbarkeit mit anderen Belangen	9
3.6 Abwägungsergebnis	9
3.7 Begründung für angeordnete bzw. abgelehnte Schutzmaßnahmen	9
3.7.1 Lärmschutz für südlich der BAB 2 gelegene Wohnbebauung	9
3.7.2 Lärmschutz für nördlich der BAB 2 gelegene Wohnbebauung	10
3.7.2.1 Reflexion von Lärm	11
3.7.3 Lärmschutz für das Naherholungsgebiet Blauer See	11
3.7.4 Geschwindigkeitsbegrenzungen	12
3.7.5 Berechnung anstatt Messung des Lärms	12
3.7.6 Verbleibende Lärmbelastung	12
3.7.7 Gesundheitsgefährdung	13
3.7.8 Wertverlust	13
3.8 Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen	13
3.8.1 Einwendungen grundsätzlicher Art	13
3.8.2 weitere Einwendungen	14
Einwender Nr. 1	14
Einwender Nr. 23 bis 26	14
Einwender Nr. 28	15
Einwender Nr. 51	15
Einwender Nr. 54	15
Einwender Nr. 56	16
Einwender Nr. 57	16
Einwender Nr. 59	16
Einwender Nr. 60	17
Einwender Nr. 61	17
Einwender Nr. 63 bis 65	17
Einwender Nr. 66	18
4. Hinweise	18
4.1 Bekanntmachungshinweis	18
4.2 Fundstellenhinweis / Abkürzungen	18
5. Rechtsbehelfsbelehrung	19

1. Entscheidung

1.1 Feststellung des Planes

Der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbe-
reich Hannover (nachfolgend rGB Hannover) im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aufgestellte
Plan für die Anordnung von Schutzvorkehrungen zur nachträglichen Lärmvorsorge an der Bundesau-
tobahn (BAB) 2 von Bau-km 233,500 bis Bau-km 237,200 im Bereich Garbsen (Region Hannover) wird
mit den unter Punkt 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Dieser Beschluss ergänzt den unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Aus-
bau der BAB 2 zwischen dem BAB-Kreuz Hannover-Ost und der BAB-Anschlussstelle Wunstorf (von
km 234,550 bis 240,550, zunächst ausgenommen km 238,600 bis km 236,700) vom 28.10.1977;
ergänzt durch Planfeststellungsbeschluss vom 17.11.1981 (vorher ausgenommenes Teilstück Tank-
und Rastanlage Garbsen) sowie im Teilstück von km 233,500 bis 234,550 den unanfechtbaren Plan-
feststellungsbeschluss vom 13.12.1988 .

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Genehmigte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgenden Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
Zusammenstellung der Gebäudeseiten und Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen (Liste zu Nr. 6 des Erläuterungsberichts, Unterlage 1)		18-58
Übersichtslageplan vom 07.03.2007 (Unterlage 3)	1:5.000	1
Lageplan vom 07.03.2007 (Unterlage 7)	1:2.000	1a, 1b, 2
Maßnahmenblätter des Landschaftsplanerischen Beitrages vom 07.03.2008		1-2

Die genehmigten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
Erläuterungsbericht (Unterlage 1, ausgenommen Liste zu Nr. 6)		1-17
Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (Unterlage 1a)		1-5
Übersichtskarte	1:25.000	1
Straßenquerschnitt (Unterlage 6)	1:100	1
Berechnungsunterlagen für Lärmschutz (Unterlage 11.2, 11.2.1, 11.2.2)		1-298
Landschaftsplanerischer Beitrag mit Gutachtlicher Stellungnahme (Unterlage 12) mit Ausnahme der Maßnahmenblätter		1-7
Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2)	1:2.000	1

1.3 Nebenbestimmungen

Versorgungsleitungen

Erforderliche Leitungsverlegungen bzw. –sicherungen sind mindestens drei Monate vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

Auf folgende Stellungnahmen wird in diesem Zusammenhang verwiesen:

- Wasserverband Garbsen – Neustadt a.Rbge. vom 06.06.2007
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 23.07.2007
- Verizon Deutschland GmbH vom 31.07.2007

1.4 Erforderliche Maßnahmen

1.4.1 Aktiver Lärmschutz

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sind im Untersuchungsabschnitt die vorhandenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen aufgrund § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wie nachfolgend beschrieben zu ergänzen. Grundlage dieser Entscheidung ist die schalltechnische Untersuchung des rGB Hannover vom 26.07.2007.

- Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages (offenporiger Asphalt) mit einem Korrekturwert von -5 dB(A) von km 233,400 bis km 236,700
- An der Südseite der BAB 2 Errichtung einer 3m hohen Lärmschutzwand auf dem vorhandenen Wall in folgenden Abschnitten:
 - km 236,825 bis km 236,615
 - km 236,550 bis km 236,000
 - km 235,935 bis km 235,470
 - km 235,260 bis km 235,210

Der Antragsteller hat diese Lärmschutzwände und den lärmindernden Fahrbahnbelag nach dem jeweils neuesten Stand der Technik so herzustellen und durch Unterhaltung und Instandsetzung zu erhalten, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) unter Berücksichtigung der nachfolgend angeordneten passiven Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden.

1.4.2 Passiver Lärmschutz

Die Eigentümer der in Unterlage 7 rot gekennzeichneten und in der Zusammenstellung der Gebäude-seiten und Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen (Liste zu Anlage 6 des Erläuterungs-berichts) aufgeführten Gebäude haben nach der schalltechnischen Untersuchung des rGB Hannover vom 26.07.2007 dem Grunde nach einen Anspruch auf Erstattung der erbrachten notwendigen Auf-wendungen für passive Schallschutzmaßnahmen an diesen Gebäuden aufgrund § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 42 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in diesen Gebäuden ergeben sich aus der nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG erlassenen Verkehrswege-Schallschutzverordnung (24. BImSchV) und sind zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem betroffenen Eigentümer außerhalb dieser Planfeststellung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

Hinweis:

Die dem Grunde nach erforderlichen Maßnahmen werden nach Maßgabe der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997) nur dann durchgeführt, wenn u.a. die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß nicht ausreichend ist bzw. die angenommene Lage und Größe des Außenwohnbereiches mit den tatsächlich vorzufindenden Gegebenheiten übereinstimmt und bei vorgefundenen Abweichungen eine Neuberechnung ergibt, dass es auch bei neuer Lage oder Größe des Außenwohnbereiches zu einer Grenzwertüberschreitung kommt.

1.4.3 Entschädigung für verbleibende Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches

Die Eigentümer der in Unterlage 7 rot gekennzeichneten und in der Zusammenstellung der Gebäude-seiten und Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen (Liste zu Anlage 6 des Erläuterungs-berichts) aufgeführten Außenwohnbereiche haben nach der schalltechnischen Untersuchung des rGB Hannover vom 26.07.2007 wegen der verbleibenden Beeinträchtigung dem Grunde nach einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld aufgrund § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 42 BImSchG.

Der Umfang der Entschädigung ist auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten Richtlinien „Entschädigung für die Beeinträchtigung von Wohngrundstücken – insbesondere des Außenwohnbereiches – durch Straßenverkehrslärm“ und der „Verkehrslärmschutz – Erstattungsrichtlinie“ zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem betroffenen Eigentümer außerhalb dieser Planfeststellung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

2. Sachverhalt

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Planvorhaben beinhaltet die Gewährung aktiven Lärmschutzes sowie passiver Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach an der BAB 2 im Bereich Garbsen und Hannover von Betriebs-km 233,500 bis Betriebs-km 237,200.

2.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages des Vorhabensträgers vom 14.05.2007 wurde das Verfahren gemäß der Regelungen der §§ 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG), 73 VwVfG durchgeführt.

- 25.05.2007 Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 – Planfeststellungsbehörde)
- 31.05.2007 ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Garbsen durch Veröffentlichung in der Leine-Zeitung
- 04.06.2007 ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Landeshauptstadt Hannover durch Veröffentlichung in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse
- 06.06.2007 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 11.06.2007 öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Garbsen und der Landeshauptstadt Hannover bis zum 10.07.2007
- 03.08.2007 Übergabe der erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen an den rGB Hannover zur Äußerung
- 07.02.2008 Ladung der Beteiligten zum Erörterungstermin (mit Übersendung der Äußerung des rGB Hannover)
- 20.02.2008 Erörterungstermin in Garbsen

3 Begründung

3.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung ist § 17a FStrG i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG.

3.2 Ausgangssituation

Die BAB 2 wurde gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.1977 (km 240,550 bis km 238,600 und km 236,700 bis km 234,550); ergänzt durch Planfeststellungsbeschluss vom 17.11.1981 (km 238,600 bis km 236,700) sowie Planfeststellungsbeschluss vom 13.12.1988 (km 231,200 bis km 234,550) im Jahre 1993 von km 243,000 bis km 216,900 durchgängig unter sechsstreifigen Betrieb genommen.

Mit den ergänzenden Planfeststellungsbeschlüssen der seinerzeit zuständigen Bezirksregierung Hannover vom 10.05.1982 und 09.02.1989 wurden nachträgliche Maßnahmen zur Lärmvorsorge im Bereich km 238,600 bis km 234,550 angeordnet.

Aufgrund der starken Verkehrszunahmen seit Beginn des sechsstreifigen Ausbaus und insbesondere mit der überproportionalen Verkehrsentwicklung nach Wegfall der innerdeutschen Grenze wurde bereits im Jahre 1993 im Rahmen einer Voruntersuchung für den Streckenabschnitt km 240,550 bis km 231,200 geprüft, inwieweit die in den genannten Beschlüssen zugrunde gelegten Prognosen weiterhin zutreffen. Zum damaligen Zeitpunkt lag keine erhebliche Abweichung von den prognostizierten

Pegelwerten bei gleichzeitiger Überschreitung der damaligen Grenzwerte vor; somit konnte keine nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen erfolgen.

Eine mittels Verkehrsprognoseberechnung auf das Jahr 2020 hochgerechnete Straßenverkehrszählung 2005 ergab, dass die damaligen Prognosen inzwischen fehlgeschlagen sind und die nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Bevölkerung notwendig und geboten ist.

3.3 Gesetzliche Vorgaben

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau neuer Straßen oder der wesentlichen Änderung vorhandener Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, wenn die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Sofern beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen bestimmte Immissionsgrenzwerte überschritten werden, hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage gegen den Träger der Straßenbaulast grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch gemäß § 42 Abs. 1 BImSchG. Dieser Anspruch umfasst nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG die Erstattung der erbrachten notwendigen Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an der beeinträchtigten baulichen Anlage.

Daraus folgt, dass Lärmschutzmaßnahmen an vorhandenen Straßen grundsätzlich nur dann durchzuführen sind, wenn die Straße baulich wesentlich geändert wird. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, allein wegen der Zunahme der Verkehrsbelastung den Lärmschutz ständig nachzubessern. Da an der BAB 2 keine bauliche Veränderung vorgenommen wird, besteht somit grundsätzlich auch keine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, weitere Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Allerdings hat jeder von einem festgestellten Plan Betroffene gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG Anspruch auf Errichtung von Anlagen oder Schutzvorkehrungen zum Ausschluss nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens.

Für den Bereich des Verkehrslärms liegt eine nicht voraussehbare nachteilige Wirkung dann vor, wenn es zu einer erheblichen Steigerung der Lärmeinwirkungen kommt. Das ist grundsätzlich erst der Fall, wenn der nach der damaligen Prognose zu erwartende Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) ($\geq 2,1$ dB(A)) überschritten wird.

Die Vorhabensträgerin hat ermittelt, dass die dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.10.1977 und den nachfolgenden Beschlüssen für die nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen zugrunde liegenden Prognoseverkehrsmengen erheblich überschritten werden. Im Jahre 1982 war für das Jahr 2000 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 47.850 Kraftfahrzeugen (KFZ) ermittelt worden, die im Jahr 2000 durchgeführte Verkehrszählung ergab demgegenüber eine DTV von 92.169 Kfz. Die mittels Verkehrsprognoseberechnung auf das Jahr 2020 hochgerechnete Straßenverkehrszählung 2005 prognostiziert für das Jahr 2020 eine Verkehrsbelastung von 118.551 Kfz.

Die mit der Zählung aus dem Jahr 2000 nachgewiesenen Verkehrsmengen überschreiten somit die in den Planfeststellungsbeschlüssen prognostizierten Lärmentwicklung erheblich, sodass aufgrund dieser zum Zeitpunkt der Planfeststellungen nicht vorhersehbaren Auswirkung des Vorhabens Anspruch auf Nachbesserung des Lärmschutzes besteht.

Für den Umfang der Nachbesserung auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist auf die zum Zeitpunkt der erstmaligen Planfeststellung über den Ausbau der BAB vorhandene Bebauung und die damals maßgeblichen Grenzwerte abzustellen.

Da aber zum Zeitpunkt der Planfeststellung die nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Bundesregierung zu erlassende Rechtsverordnung über die Höhe der Grenzwerte noch nicht existierte, werden - zum Vorteil für die Betroffenen - für den Umfang der nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG anzuordnenden Anlagen und Schutzvorkehrungen die nach Erlass dieser Rechtsverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) heute gültigen Grenzwerte zugrunde gelegt.

Als Immissionsgrenzwerte gelten für

- Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime
57 dB/A (Tag) 47 dB/A (Nacht)
- reine und allgemeine Wohngebiete
59 dB/A (Tag) 49 dB/A (Nacht)
- Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete
64 dB/A (Tag) 54 dB/A (Nacht)
- Gewerbegebiete
69 dB/A (Tag) 59 dB/A (Nacht)

Die Art des Gebietes ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes; liegt ein solcher nicht vor, kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Planfeststellungsbeschlüsse für den Ausbau der BAB 2 existierte südlich der BAB schützenswerte Wohnbebauung. Nördlich der BAB 2 gab es zu diesem Zeitpunkt noch keine schützenswerte Bebauung, die so nahe an der BAB lag, dass Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen gewesen wären. Für die damals bereits vorhandenen Gebäude kann wegen der großen Entfernung zur BAB 2 eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV nach heutigen Erkenntnissen sicher ausgeschlossen werden. Folglich können Maßnahmen zum nachträglichen Lärmschutz gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG lediglich für die südlich der BAB 2 gelegenen Wohngebiete angeordnet werden.

Zur Einhaltung der nach der 16. BImSchV jeweils maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind nach der schalltechnischen Untersuchung des rGB Hannover vom 26.07.2007 (Unterlage 11) die unter Punkt 1.4 bereits beschriebenen Maßnahmen erforderlich.

Weil jedoch der Außenwohnbereich durch passive Lärmschutzmaßnahmen nicht geschützt werden kann, wird eine zusätzliche Entschädigung dem Grunde nach wegen der noch verbleibenden Beeinträchtigung für alle baulichen Anlagen gewährt, die über eine tatsächlich als Außenwohnbereich genutzte Freifläche verfügen (Balkon, Terrasse, Garten), sofern der am Tage gültige Immissionsgrenzwert gemäß § 2 Abs. 3 16. BImSchV dort nicht eingehalten werden kann (siehe Punkt 1.4.3).

3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bau und die Änderung einer Bundesfernstraße ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP wird als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Bei den aufgrund dieses Beschlusses an der BAB 2 baulich zu ergänzenden Schutzvorkehrungen handelt es sich um eine Aufstockung vorhandener Lärmschutzanlagen sowie Lärmschutzmaßnahmen an vom Verkehrslärm betroffenen Gebäuden. Diese Baumaßnahmen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass eine UVP für die mit diesem Beschluss angeordneten Vor-

kehrungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Straßenverkehrslärm nicht durchgeführt werden musste.

3.5 Vereinbarkeit mit anderen Belangen

Wesentliche, der nachträglichen Änderung der Lärmschutzmaßnahmen entgegenstehende Belange sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV notwendig und führen zu einer Verbesserung der Situation der Anwohner an der BAB 2.

Grunderwerb ist nicht erforderlich.

3.6 Abwägungsergebnis

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der vorgetragenen Bedenken zu dem Ergebnis, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen nicht erfolgen wird.

Öffentliche Belange, die der nachträglichen Anordnung der Lärmschutzmaßnahmen entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

3.7 Begründung für angeordnete bzw. abgelehnte Schutzmaßnahmen

3.7.1 Lärmschutz für südlich der BAB 2 gelegene Wohnbebauung

In den unter Punkt 1.4.1 aufgelisteten Bereichen wird auf den vorhandenen Lärmschutzwall südlich der BAB 2 eine drei Meter hohe hochabsorbierende Lärmschutzwand aufgesetzt. Zusätzlich wird von km 233,400 bis km 236,700 offenporiger Asphalt aufgebracht. Hiermit wird für den überwiegenden Teil der südlich der BAB 2 gelegenen Wohnbebauung eine Einhaltung der Taggrenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV erreicht. Die verbleibende Überschreitung der Grenzwerte an den in Unterlage 7 rot gekennzeichneten und in der Zusammenstellung der Gebäudeseiten und Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen (Liste zu Anlage 6 des Erläuterungsberichts) aufgeführten Gebäude wird mit passiven Lärmschutzmaßnahmen ausgeglichen (siehe Punkt 1.4.2).

Aktive Lärmschutzmaßnahmen werden vorgesehen, wenn damit die Einhaltung der Tagesgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV erreicht werden kann. In den Fällen, in denen lediglich die Nachtgrenzwerte überschritten sind, kann durch den Einbau von Lärmschutzfenstern und Lüftern die Einhaltung der Nachtgrenzwerte sichergestellt werden.

Mit den angeordneten aktiven Lärmschutzmaßnahmen wird für die Mehrheit der betroffenen Anwohner der Südseite der BAB 2 die Einhaltung der Tagesgrenzwerte erreicht.

An 52 Gebäuden kommt es trotz der vorgenannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen dennoch zu Überschreitungen der Tagesgrenzwerte zwischen 60 dB(A) und 68 dB(A). Eine Erhöhung der planfestgestellten Lärmschutzwände ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Die derzeit bestehende Gründung ist nicht geeignet, eine deutliche Erhöhung der Lärmschutzwand zu tragen. Hinzu kommen auftretende Windlasten, die eine weitere technische Absicherung erforderlich machen; zudem würden hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Lärmschutzwände auf den Lärmschutzwällen im Bereich der Wegeüberführungen mit einem hohen Aufwand gestaltet. Mithin stellt sich eine zusätzliche Wanderhöhung unter dem Gesichtspunkt des § 41 Abs. 2 BImSchG als nicht verhältnismäßig dar.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet daher die angeordneten passiven Schutzmaßnahmen als ausreichend. Die Anordnung weitergehender aktiver Lärmschutzmaßnahmen steht im Hinblick auf den damit verbundenen bautechnischen und finanziellen Aufwand nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erzielenden Schutzzweck.

Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gewähren nicht ausnahmslos einen Anspruch auf Lärmschutz bei geöffneten Fenstern. Soweit aktiver Lärmschutz unverhältnismäßig ist, ist laut höchstrichterlicher Rechtsprechung in Kauf zu nehmen, dass die Personen innerhalb der Gebäude mit passivem Lärmschutz in Form von Schallschutzfenstern und Lüftern bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichem Verkehrslärm ausgesetzt sind (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.03.2000 – NVwZ 2001, 79 und 81).

An den unter Punkt 1.4.2 genannten Gebäuden können die Immissionsgrenzwerte durch die angeordneten passiven Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Ausgestaltung der passiven Schallschutzmaßnahmen richtet sich nach den Vorgaben der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Die Feststellung des Anspruchs für passive Schallschutzmaßnahmen erfolgt daher in diesem Beschluss nur dem Grunde nach. Die konkrete Ausgestaltung und Fragen der Entschädigung können nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt werden, sondern sind in Entschädigungsverhandlungen bzw. im Entschädigungsverfahren zu klären. Sie hängen, wie bereits unter Punkt 1.4.2 erläutert, u. a. von der tatsächlichen Raumnutzung und dem Schalldämmvermögen der bereits vorhandenen Bauteile ab. Dies ist in jedem Einzelfall örtlich zu prüfen und in einer Vereinbarung zwischen dem rGB Hannover und dem jeweiligen Eigentümer festzulegen.

Außerhalb dieses Verfahrens kann sich daher im Einzelfall durchaus ergeben, dass die Entschädigung „gleich Null“ ist. Bei einer nur geringfügigen Überschreitung des Immissionsgrenzwertes besteht letztendlich nicht immer ein Anspruch auf Entschädigung für neue Fenster oder andere Dämmmaßnahmen, weil der notwendige Dämmwert schon durch die vorhandene Bausubstanz gewährleistet sein könnte. Kommt über die Entschädigung keine Einigung zwischen der Straßenbauverwaltung und den betroffenen Eigentümern zustande, ist gem. § 42 Abs. 3 BImSchG i. V. m. dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) ein Entschädigungsfeststellungsverfahren durchzuführen.

3.7.2 Lärmschutz für nördlich der BAB 2 gelegene Wohnbebauung

Im Verfahren wurde von einer Vielzahl von Anwohnern der BAB 2 gefordert, auch für die nördlich der BAB gelegenen Gebiete aktive Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen, da die Auswirkungen des Verkehrslärms ebenso belastend seien wie auf der gegenüberliegenden Seite der Trasse.

Wie bereits unter Punkt 3.3 dargelegt, kann die Planfeststellungsbehörde nachträglichen Lärmschutz nur für die Wohnbebauung anordnen, die bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des jeweiligen Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der BAB 2 vorhanden war bzw. für die eine gültige Baugenehmigung vorlag.

Die gesetzliche Regelung des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG soll sicherstellen, dass die Betroffenen nicht schlechter dastehen als sie stünden, wenn im Zeitpunkt der Planfeststellung die aufgetretenen nachteiligen Wirkungen bereits vorhergesehen worden wären. Schutzanordnungen durch die Planfeststellungsbehörde sind also nur für solche Grundstücksnutzungen zulässig, für die bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine schutzwürdige Rechts- oder Interessenposition bestand. (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 9 C 2.06 vom 07.03.2007).

Die zum Zeitpunkt des Erlasses der Planfeststellungsbeschlüsse auf der Südseite der BAB 2 vorhandene Bebauung wurde folgerichtig in den aktuellen Planunterlagen berücksichtigt. Nördlich der BAB 2 war zu diesem Zeitpunkt lediglich vereinzelte Bebauung vorhanden, für die aufgrund der Entfernung zur

BAB 2 eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV nach heutigen Erkenntnissen sicher ausgeschlossen werden kann.

In den Bauleitplanverfahren für die nördlich der BAB 2 gelegenen Gebiete wurde der planfestgestellte sechsstreifige Ausbau der BAB 2 berücksichtigt und Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Zur Dimensionierung der Lärmschutzanlagen hatte die Stadt Garbsen die schalltechnische Untersuchung des damaligen Autobahn-Neubauamtes vom 25.02.1982 herangezogen, welche auf Grundlage der Verkehrsmengenkarte 1980 und einer Verkehrsprognose für das Jahr 2000 erstellt wurde. Die prognostizierten Verkehrswerte betragen 42.932/47.848 Kfz und entsprechen somit den Annahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss über die nachträgliche Lärmvorsorge von 1982.

In den Bauleitplänen wurden nördlich der BAB 2 in folgenden Bereichen Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt:

- Wall von Schönbecker Allee bis Baßriede
- Wall mit hochabsorbierender Lärmschutzwand von Baßriede bis Kastorhof
- Wall von Kastorhof bis Berenbosteler Straße
- Wall in Höhe der Kleingartenanlage

Da zum Zeitpunkt des Erlasses der Planfeststellungsbeschlüsse auf der Nordseite der BAB 2 noch keine Wohnbebauung vorhanden war, fehlt es somit an der Anspruchsgrundlage des § 75 VwVfG für nachträgliche Lärmvorsorge. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Anwohner der nördlich der BAB gelegenen Gebiete erheblichen Beeinträchtigungen durch die hohe Verkehrsbelastung der Autobahn ausgesetzt sind. Trotzdem sind aus den vorstehend genannten Gründen keinerlei gesetzliche Möglichkeiten erkennbar, nach denen für die Bebauung auf der Nordseite aktive Lärmschutzmaßnahmen angeordnet werden könnten, da diese Ansprüche – wie oben ausgeführt - nur für im Zeitpunkt der Planfeststellung bereits bestehende oder baurechtlich genehmigte Grundstücksnutzungen bestehen. Dem Antragsteller können deshalb aus der aktuellen Verkehrsbelastung der BAB 2 heraus keine Verpflichtungen für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an der Nordseite der BAB 2 auferlegt werden.

3.7.2.1 Reflexion von Lärm

Den im Verfahren vorgetragenen Bedenken, dass die Erhöhung der Lärmschutzwände auf der Südseite den Verkehrslärm auf die Nordseite der BAB 2 reflektiere und somit zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Anwohner führe, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht nachzuvollziehen. Die angeordneten Lärmschutzwände sind hochabsorbierend (=schalldämpfend) auszuführen, hierdurch wird die Schallausbreitung verhindert und schädliche Auswirkungen auf die nördlich der BAB 2 gelegene Bebauung durch reflektierenden Lärm sind nicht zu erwarten.

3.7.3 Lärmschutz für das Naherholungsgebiet Blauer See

Wie bereits unter Punkt 3.3 dargestellt, kann nachträglicher Lärmschutz nur für Gebiete gewährt werden, die im Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses schutzwürdig waren.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Autobahnabschnitt im Bereich des Blauen Sees (km 236,700 bis km 238,600 incl. Tank- und Rastanlage) erging am 17.11.1981. Seinerzeit maßgebliche Rechtsgrundlage für die Bemessung von Lärmschutzanlagen waren die §§ 41 bis 43 BImSchG. Darüber hinaus wurde im damaligen Entwurf des Verkehrslärmschutzgesetzes vom 02.07.1980 berücksichtigt. Hiernach galten Immissionsgrenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete i.H.v. 60 dB(A)

tags und 50 dB(A) nachts, für Misch- und Dorfgebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts sowie eine Höchstgrenze von 75 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts. Gewerbegebiete waren nicht geschützt.

Naherholungsgebiete waren nach den v. g. Rechtsgrundlagen nicht zu schützen; folglich ist auch keine Anspruchsgrundlage für nachträgliche Lärmvorsorge gegeben.

3.7.4 Geschwindigkeitsbegrenzungen

Die von den Einwendern geforderte Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Minderung des Verkehrslärms ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern obliegt der Straßenverkehrsbehörde der Region Hannover.

3.7.5 Berechnung anstatt Messung des Lärms

Die von den Einwendern verlangten Lärmmessungen sind nicht vorgesehen.

Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist der mit den Grenzwerten zu vergleichende Beurteilungspegel nach Anlage 1 dieser Verordnung zu berechnen. Dieses Verfahren beruht auf der Auswertung einer Vielzahl von Messergebnissen und ist Ausdruck des derzeitigen Standes der Wissenschaft und Messtechnik. Die Berechnung berücksichtigt neben der zu erwartenden Verkehrsmenge, dem Anteil des Schwerlastverkehrs und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit diverse Faktoren wie Windrichtung (immer von der Straße zum Immissionsort), Straßenbelag, Steigungen, Abstand und Lage der zu schützenden Häuser zur Straße, topographische Verhältnisse u. a. Die für die Lärmentwicklung bzw. –ausbreitung wichtigen Größen und örtlichen Gegebenheiten sind also in angemessener Weise erfasst und liegen der schalltechnischen Berechnung zugrunde. Zudem geht die lärmtechnische Berechnung vom denkbar schlechtesten Fall aus. Demgemäß bleiben Messungen erfahrungsgemäß hinter den berechneten Werten zurück.

Gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren wurde für die in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11) genannten Gebäude ein Mittelungspegel aus Lärmspitzen und Ruhezeiten berechnet (getrennt für tagsüber und nachts). Hohe Lärmpegel (Pegelspitzen) gehen mit besonderem Gewicht in den Mittelungspegel ein. Einzelne Verkehrsgeräusche können durchaus den berechneten Mittelungspegel übersteigen. Bei der Beurteilung der Gesamtlärmsituation kann jedoch nicht auf Verkehrslärmspitzen abgestellt werden, sondern nach der geltenden Rechtslage ist allein der berechnete Beurteilungspegel als vorausschätzbare Durchschnittsbelastung dafür maßgeblich, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind.

3.7.6 Verbleibende Lärmbelastung

Lärmbelastungen in Bereichen, die subjektiv als stark verlärmert empfunden werden, sind entschädigungslos hinzunehmen, wenn die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Die Abgrenzung des Bereichs, in dem eine Lärmbelastung gerade noch als zumutbar gelten kann oder schon so stark ist, dass sie Ansprüche auf Lärmschutz auslöst, ist nach subjektivem Empfinden äußerst problematisch. Gerade deshalb kommt den vom Ordnungsgeber vorgegebenen Grenzwerten und den Berechnungsverfahren, die anhand praktischer Erfahrungen und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen festgelegt wurden, große Bedeutung zu. Durch die Heranziehung allgemeinverbindlicher Immissionsgrenzwerte kann eine weitgehende Gleichbehandlung verschiedener Fälle hinsichtlich der notwendigen Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet werden. Dass sich die Entscheidung für einzelne Betroffene dennoch unbefriedigend gestalten kann, ist dabei nicht immer vermeidbar.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich der Belastung der Anwohner südlich der BAB 2 durch den trotz Schutzmaßnahmen verbleibenden Lärm bewusst, kann aber keine weitergehenden als die gesetzlich vorgegebenen Ansprüche anerkennen.

3.7.7 Gesundheitsgefährdung

Einige Einwender befürchten durch die Lärmbelastung eine Gesundheitsgefährdung.

Durch die angeordneten Lärmschutzmaßnahmen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auf der Südseite der BAB 2 eingehalten; deshalb sind gesundheitliche Beeinträchtigungen hier nicht zu erwarten. Insbesondere werden die von der Rechtsprechung anerkannten Lärmvorsorgewerte von ca. 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tagsüber nicht erreicht, die einen Anhaltspunkt für eine Gesundheitsgefährdung bieten.

Für die Anwohner der Nordseite sieht der Gesetzgeber - wie oben ausgeführt, - keine Möglichkeit vor, im Rahmen dieses Verfahrens nachträgliche Schutzmaßnahmen anzuordnen.

3.7.8 Wertverlust

Mehrere Einwender befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilie.

Für wertbeeinflussende Maßnahmen im Umfeld eines Grundstücks gibt es keine materielle Entschädigung, sofern ein Grundstück nicht unmittelbar für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Ferner gibt es keinen Anspruch des Einzelnen auf Unveränderlichkeit seiner Umgebung. Der Einzelne muss also Beeinträchtigungen aufgrund der Veränderungen von Verkehrswegen grundsätzlich entschädigungslos hinnehmen, wenn sein Eigentum nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird.

Im Übrigen wird das Eigentum über Art. 14 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze gewährt. Die Gesetzeslage lässt es zu, bestehende Straßen zu verändern, ohne dass Anlieger in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Eine mögliche Wertminderung steht daher nicht unter dem Schutz des Art. 14 GG.

3.8 Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen

3.8.1 Einwendungen grundsätzlicher Art

Die Begründung der Entscheidung über die Einwendungen ergibt sich im Wesentlichen aus den vorstehenden Ausführungen unter Punkt 3.7 dieses Beschlusses. Im Folgenden geht die Planfeststellungsbehörde daher nicht mehr im Einzelnen auf alle Einwanderheber ein, insbesondere wenn sie grundsätzliche Einwendungen gegen Umfang und Ausgestaltung des nachträglichen Lärmschutzes vorgebracht haben, weil

- auf der Nordseite der BAB 2 ebenfalls weitere Lärmschutzmaßnahmen zu treffen seien
- die Lärmschutzwände im Süden der BAB 2 den Schall auf die Nordseite reflektieren würden
- weiterhin eine erhebliche Lärmbelastung vorliege, die die Gesundheit gefährde
- Lärmmessungen vorzunehmen seien
- der offenporige Asphalt und die geplanten Lärmschutzwände auf einer längeren Strecke aufzubringen bzw. aufzustellen seien
- Geschwindigkeitsbegrenzungen festzusetzen seien

Auf diese Aspekte wird unter Punkt 3.7 ausführlich eingegangen; hierauf wird verwiesen.

3.8.2 weitere Einwendungen

Die Einwender werden aus Datenschutzgründen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht namentlich genannt, sondern sämtliche Einwendungen werden anonym bearbeitet. Eine Zuordnung ist über eine Schlüsseliste möglich, die der auslegenden Kommune vorliegt.

Einwender Nr. 1

Die Stadt Garbsen regt an, auch für die nördlich der BAB 2 gelegenen Wohngebiete zusätzlichen Lärmschutz vorzusehen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.7.2. verwiesen.

Weiterhin erachtet sie eine Verlängerung des offenporigen Asphalts bis zur Anschlussstelle Wunstorf-Luthe sowie eine Prüfung der tatsächlichen Lärmbelastung in den Ortsteilen Schloß Ricklingen, Horst und Meyenfeld für notwendig.

Für die genannten Stadtteile kann aufgrund der Entfernung zur BAB 2 von über einem Kilometer eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV sicher ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, dem Antragsteller die Berechnung der Immissionswerte aufzuerlegen. Der Einbau des offenporigen Asphalts bis zur Anschlussstelle Wunstorf-Luthe kommt nicht in Betracht, da die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Den Anregungen der Stadt Garbsen konnte daher nicht gefolgt werden.

Einwender Nr. 23 bis 26

Die Einwender sind Anwohner der Ammanstraße südlich der BAB 2 und fordern wegen der verbleibenden Lärmbelastung eine Verlängerung des offenporigen Asphalts, der Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB 2 sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung bis zum Ende des Golfplatzes nach Westen. Als Begründung führen die Einwender an, dass bei der Entscheidung über Lärmschutzansprüche die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete maßgeblich seien.

Die Ammanstraße liegt im Gewerbegebiet „Garbsen-Südwest“. Bauplanungsrechtlich sind im Bereich der Ammannstraße nur eingeschränkte Immissionen analog den für Mischgebieten gültigen Grenzwerten zugelassen.

Bei der Ermittlung der Anspruchgrundlage für Schallschutzmaßnahmen ist nach den gesetzlichen Regelungen ausschließlich auf die Gebietsfestsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen abzustellen. Etwaige Sonderregelungen in den Bebauungsplänen sind hierbei nicht relevant. Auch eine nachträgliche Änderung der Gebietsfestsetzung würde keinen Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach auslösen, da auf die Gebietsfestsetzung zum Zeitpunkt der Planfeststellung -hier Gewerbegebiet- abzustellen ist. Somit betragen die für die Beurteilung von Lärmschutzansprüchen maßgeblichen Grenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV tags 69 dB(A) und nachts 59 dB(A).

Die prognostizierten Werte liegen tags zwischen 50 und 57 dB(A) und nachts zwischen 44 und 52 dB(A), sodass die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die prognostizierten Beurteilungspegel auch die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete (tags 64dB(A) und nachts 54db(A)) nicht überschreiten.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.7.1 und 3.7.4 verwiesen.

Entgegen der Auffassung der Einwanderheber treten also keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für ihre Wohngrundstücke auf, durch die sich ggf. eine Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers ergeben könnte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 28

Die Einwender sind Anwohner des Märchenviertels nördlich der BAB 2 und beklagen eine starke gesundheitliche Beeinträchtigung, eine Störung der der Nachtruhe, eine Einschränkung der Entspannungs- und Erholungsmöglichkeit sowie einen Wertverlust ihrer Immobilie durch die bestehende Lärmbelastung im Außenbereich sowie im Haus. Ferner wird eine Gleichbehandlung für die Nord- und Südseite der BAB 2 verlangt sowie anforderungsgerechte Lärmschutzwände mit Verlängerung nach Osten und Westen, Schallschutzfenster am eigenen Wohnhaus und Geschwindigkeitsbegrenzungen. Hierzu wird auf Punkt 3.7.2 und 3.7.4 verwiesen.

Die Forderung nach dem Einbau eines offenporigen Asphalts wird erfüllt.

Darüber hinaus beanspruchen die Einwender Schutzmaßnahmen zur Minderung der Schadstoffbelastung wegen der grenzwertüberschreitenden Belastungen mit Stickstoffdioxid und Feinstaub.

Die mit diesem Beschluss angeordneten Lärmschutzmaßnahmen führen nicht zu einer Verschiebung der Fahrbahn und somit auch nicht zu einer Veränderung der Schadstoffemissionen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht entsprochen wurde.

Einwender Nr. 51

Die Einwendung ist nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und wird daher gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG zurückgewiesen. Die Bedenken wurden auch von anderen Einwendern vorgetragen und sind in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen; auf die Ausführungen unter Punkt 3.7.2 wird insoweit verwiesen.

Einwender Nr. 54

Der Einwender wohnt östlich des Berenbosteler Sees nördlich der BAB 2 und verlangt eine Gleichbehandlung der Wohngebiete auf der Nord- und Südseite der BAB 2 und zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sowie Lärmmessungen für die Nordseite. Die bestehenden Lärmschutzwände sollen verlängert werden. Hierzu wird auf Punkt 3.7.2 und 3.7.5 verwiesen. Der Einwender schlägt vor, die Maßnahmen für passiven Lärmschutz an Wohngebäuden zeitlich zu verschieben, um Mittel für weitere Lärmschutzwände zur Verfügung zu haben.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Die unter Punkt 1.4.2 genannten Betroffenen haben einen gesetzlichen Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen in Ergänzung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen. Nur durch die Kombination von aktiven und passiven Schutzmaßnahmen können die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Eine Minderung dieser Ansprüche zugunsten Dritter, die keinen Anspruch auf Schutzmaßnahmen haben, ist rechtlich nicht haltbar.

Weiter regt der Einwender an, fehlende Geldmittel für die geforderten Lärmschutzmaßnahmen „aus den für den Osten zur Verfügung gestellten Straßenbaumitteln“ zu gewinnen. Die Finanzierung der angeordneten Maßnahmen ist nicht Regelungsgegenstand dieses Verfahrens.

Der offenporige Asphalt wird, wie vom Einwender gewünscht, auf beiden Richtungsfahrbahnen aufgebracht.

Die Lärmschutzwände im Süden der BAB 2 sollen erhöht werden; diese Forderung wird erfüllt.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Einwender Nr. 56

Der Einwender wohnt östlich des Berenbosteler Sees nördlich der BAB 2 und begehrt eine Gleichbehandlung der Wohngebiete auf der Nord- und Südseite der BAB 2 sowie weitere Lärmschutzmaßnahmen auf der Nordseite. Ferner befürchtet sie eine Reflexion von Lärm durch die höheren Lärmschutzwände auf der Südseite der BAB 2. Hierzu wird auf Punkt 3.7.2 und 3.7.2.1 verwiesen.

Darüber hinaus beanstandet sie, der offenporige Asphalt würde nur kurzfristig eine Lärminderung bewirken. Hierzu wird auf Punkt 1.4.1. (letzter Absatz) hingewiesen, wonach der Antragsteller durch entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen hat, dass die lärmindernden Eigenschaften auf Dauer erhalten bleiben.

Weiterhin soll der offenporige Asphalt bis zum Leinetal erweitert werden. Dieses ist nicht möglich, da dort keine schützenswerte Wohnbebauung vorhanden ist, für die zur Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 57

Der Einwender wohnt östlich des Berenbosteler Sees nördlich der BAB 2 und fordert weitere Lärmschutzmaßnahmen auf der Nordseite der BAB 2 in Form einer Ausnahme von den gesetzlichen Regelungen. Grund für die Zulassung dieser Ausnahme sei der vorliegende erhebliche bauliche Eingriff durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB 2.

Der Einwender verkennt, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB 2 vor der Errichtung von schützenswerter Wohnbebauung auf deren Nordseite planfestgestellt wurde und der damit verbundene erhebliche bauliche Eingriff bereits Lärmschutzansprüche auf der Südseite der BAB 2 ausgelöst hat. Die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen für die Nordseite in Form einer Ausnahme von den gesetzlichen Regelungen verstößt gegen geltendes Recht und die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 9 C 2.06 vom 07.03.2007). Hierzu wird auf Punkt 3.7.2 verwiesen.

Ferner rügt der Einwender, dass die Lärmbelastung berechnet und nicht gemessen wird. Hierzu und zum kritisierten Berechnungsverfahren wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.7.5. verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 59

Die Einwender wohnen östlich des Berenbosteler Sees nördlich der BAB 2 und fordern eine Gleichbehandlung der Wohngebiete auf der Nord- und Südseite der BAB 2 sowie weitere Lärmschutzmaßnahmen auf der Nordseite. Ferner befürchten sie eine Reflexion des Lärms durch die höhere Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB 2 und rügen eine Minderung der Wohnqualität und des Wertes der Immobilie. Es wird auf Punkt 3.7.2 und 3.7.2.1 verwiesen.

Es wird eine hohe Gesamtlärmbelastung durch den Flughafen Langenhagen, durch Hubschrauberverkehr entlang der BAB 2 sowie die Bundesstraße 6 beklagt. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.03.1996 (-4C 9/95-DVBl 1996, 916) ist jedoch der Umfang der Anspruchsberechtigung für jeden Verkehrsweg getrennt zu ermitteln, eine Summierung der unterschiedlichen Lärmquellen darf nicht vorgenommen werden.

Weiterhin soll der offenporige Asphalt bis zum Leinetal erweitert werden. Dieses ist nicht möglich, da dort keine schützenswerte Wohnbebauung vorhanden ist, für die zur Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Darüber hinaus beanstanden die Einwender, der offenporige Asphalt würde nur kurzfristig eine Lärminderung bewirken. Hierzu wird auf Punkt 1.4.1. (letzter Absatz) verwiesen.

Soweit Lärmmessungen anstelle der durchgeführten Berechnungen gefordert werden, wird auf Punkt 3.7.5 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 60

Der Einwender wohnt östlich des Berenbosteler Sees nördlich der BAB 2 und fordert eine Gleichbehandlung der Wohngebiete auf der Nord- und Südseite der BAB 2 sowie weitere Lärmschutzmaßnahmen auf der Nordseite. Ferner befürchtet er eine Reflexion des Lärms durch die höhere Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB 2 sowie eine Gefährdung der Gesundheit durch die erhebliche Lärmbelastung und die Störung der Nachtruhe. Es wird auf Punkt 3.7.2 und 3.7.2.1 verwiesen.

Nach Auffassung des Einwenders stellt die Errichtung von Lärmschutzwänden auf der Südseite der BAB 2 einen erheblichen baulichen Eingriff in die BAB 2 im Sinne von § 1 Nr. 2 16. BImSchV dar und löse somit Ansprüche auf Einhaltung der Grenzwerte des § 2 16. BImSchV aus.

Diese Auffassung wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Zum Einen erfüllt die Errichtung von Lärmschutzwänden nicht die Tatbestandsmerkmale des erheblichen baulichen Eingriffs oder sonstiger Kriterien, die unter den Anwendungsbereich des §1 der 16. BImSchV fallen. Es werden lediglich auf vorhandene Wälle Lärmschutzwände aufgesetzt. Eingriffe in die Fahrbahn oder sonstige Nebenanlagen der BAB 2 werden hierdurch nicht erforderlich.

Darüber hinaus entstehen derartige Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV, wenn sich durch den erheblichen baulichen Eingriff der Verkehrslärm erhöht. Im vorliegenden Fall wird jedoch durch den Einbau des lärmindernden Fahrbahnbelages der Verkehrslärm *beidseitig* der BAB 2 vermindert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 61

Der Einwender wohnt östlich des Berenbosteler Sees nördlich der BAB 2 und fordert eine Gleichbehandlung der Wohngebiete auf der Nord- und Südseite der BAB 2 sowie weitere Lärmschutzmaßnahmen auf der Nordseite. Ferner befürchtet er eine Reflexion des Lärms durch die höhere Lärmschutzwand auf der Südseite der BAB 2. Hierzu wird auf Punkt 3.7.2 und 3.7.2.1 verwiesen.

Darüber hinaus beanstandet der Einwender, der offenporige Asphalt würde nur kurzfristig eine Lärminderung bewirken. Hierzu wird auf Punkt 1.4.1. (letzter Absatz) hingewiesen, wonach der Antragsteller dafür Sorge zu tragen hat, dass die lärmindernden Eigenschaften auf Dauer erhalten bleiben.

Zur Frage von Lärmmessungen wird auf Punkt 3.7.5 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 63 bis 65

Zu den vorgetragenen Einwendungen wird zunächst auf die Ausführungen dieses Beschlusses – insbesondere unter Punkt 3.7 – verwiesen.

Zu dem Einwand, die Vorbelastung mit Verkehrslärm durch die Bundesstraße 6 sei zu berücksichtigen., wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 59 verwiesen.

Der Anregung, die BAB 2 zur Lärminderung in einen Tunnel zu verlegen, kann nicht gefolgt werden, da mit den jetzt angeordneten Lärmschutz das gesetzlich geforderte Schutzniveau erreicht wird. Die

angeregte Trassenführung im Tunnel steht wegen des damit verbundenen Kostenaufwandes außerhalb jeden Verhältnisses zum Schutzzweck.

Die weiterhin angeregte Verlagerung des LKW-Verkehrs auf Schienen- und Wasserwege wird von der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich begrüßt. Dies ist jedoch nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 66

Der Einwender wohnt im Garbsener Stadtteil Schloß Ricklingen nördlich der BAB 2 und fordert Lärm-schutzmaßnahmen für seinen Stadtteil in Form einer Ausweitung des offenporigen Asphalt bis zur Anschlussstelle Wunstorf-Luthe. Für den Stadtteil Schloß Ricklingen ist aufgrund der Entfernung zur BAB 2 von über einem Kilometer eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV sicher auszuschließen. Daher können keine lärmindernden Maßnahmen veranlasst werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4. Hinweise

4.1 Bekanntmachungshinweis

Dieser Beschluss nebst der festgestellten Pläne und Verzeichnisse wird nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Garbsen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Weiterhin können die Unterlagen beim rGB Hannover, Dorfstr. 17-19, 30519 Hannover, Telefon 0511/39936-249 und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, Telefon 0511/3034-2219 während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Fundstellenhinweis / Abkürzungen

Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

- VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz
- 16. BImSchV – 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes² (Verkehrslärmschutzverordnung)
- 24. BImSchV – 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
- BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- VLärmSchR 97 - Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997)
- FStrG – Bundesfernstraßengesetz
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- GG - Grundgesetz
- NNatG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- NEG – Niedersächsisches Enteignungsgesetz

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40 erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Änderung einer Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40 gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spritzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrage

Beglaubigt

Rockitt

Zimmermann
(Regierungsamtfrau)